



Gemeinsames Verständnis

Nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b der Gewässerschutzverordnung sind bestehende Anlagen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten stellen in diesen Zonen grundsätzlich eine Gefährdung der Trinkwassernutzung dar. In der Grundwasserschutzzone S3 sind nur freistehende Lageranlagen bis zu einer bestimmten Grösse zulässig.

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Merkblattes erstreckt sich auf bestehende Anlagen in Grundwasserschutzzonen sowie auf bestehende Anlagen die neu in eine Grundwasserschutzzone oder in einen besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich zu liegen kommen.

Grundsätze

Bestehende Anlagen, die gemäss den damals geltenden Vorschriften erstellt wurden, benötigen, solange sie funktionstüchtig sind und die Gewässer nicht konkret gefährden, keine Anpassung bei einer Umzonung in die Gewässerschutzbereiche A_u, A_o, Z_u, Z_o.

Bestehende, nicht zonenkonforme Anlagen in den Schutzzonen sind nach Kapiteln 4.3 und 4.4 der Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004 zu beurteilen.

Ist eine Anlage sanierungsfähig (d.h. sie ist nach erfolgter Sanierung zonenkonform), haben die betroffenen Anlagenteile den aktuellen Bestimmungen zu genügen resp. Kapitel 4.3.2 dieser Wegleitung ist anzuwenden.

Wird eine bestehende Anlage neu in eine Grundwasserschutzzone eingeteilt, sind Vorkehrungen zu treffen. Sie muss entweder beseitigt werden oder mindestens die Vorschriften für Neuanlagen der nächst geringeren Zone erfüllen.

Die kantonalen Vollzugsbestimmungen und die Schutzzonenreglemente sind zu beachten.

Mindestanforderungen für bestehende Lageranlagen in Grundwasserschutzzonen

Anlagen im Gebäude

Zone S1	Entfernen
Zonen S2 und S3	Entfernen oder Sanieren

In der Zone S2 stellt die Sanierung lediglich eine Zwischenlösung bis zur Entfernung der Anlage dar.

Bei einer Sanierung müssen die Anlagen folgenden Anforderungen genügen:

- ☞ das Fassungsvermögen des Schutzbauwerkes erhöht sich auf das Nutzvolumen aller Tanks;
- ☞ das Schutzbauwerk aus mineralischen Baustoffen ist mit einer Abdichtung zu versehen;
- ☞ der Füllstutzen befindet sich im Bereich des Schutzbauwerkes;
- ☞ die Druckausgleichsöffnung befindet sich auf dem Tank, oder bei ins Freie führender Druckausgleichsleitung ist der Tank mit einer Überdrucksicherung auszurüsten;
- ☞ die Produkterohrleitungen sind sichtbar verlegt oder überwacht;
- ☞ die sichtbaren Leitungen haben ein Gefälle in Richtung Schutzbauwerk aufzuweisen;
- ☞ die sichtbaren Druckleitungen sind zudem in einem Leckerkennungsrohr verlegt;
- ☞ der Tank ist gegen das Abhebern gesichert;
- ☞ mehrere Tanks sind hydraulisch zu trennen (z.B. Umstellhahnen);
- ☞ Anlagen mit einem Nutzvolumen von mehr als 30'000 Liter haben einen Umschlagplatz aufzuweisen;
- ☞ die Auffangschalen unter Brenner oder Etagenöfen, die durch eine Druckleitung versorgt werden, sowie unter Transferpumpen, sind mit einem Flüssigkeitsfühler auszurüsten.

Erdverlegte Anlagen

Zonen S1 und S2	Entfernen
Zone S3	<ul style="list-style-type: none"> • Doppelwandige Lagerbehälter dürfen so lange weiter betrieben werden, wie sie den gewässerschutztechnischen Sicherheitsgrad erfüllen^{*)}. • Einwandige Lagerbehälter dürfen nicht saniert werden (kein Einbau einer inneren Doppelwand); solche Anlagen müssen bis spätestens 31. Dezember 2014 fachgerecht ausser Betrieb gesetzt werden.

^{*)} Diese Anlagen haben folgenden Anforderungen zu genügen:

- ☞ der Tank und die Produkterohrleitungen sind doppelwandig und überwacht;
- ☞ das flüssige Testmedium zur Überwachung des Zwischenraumes ist durch ein gasförmiges Testmedium zu ersetzen;
- ☞ der Mannlochschaft hat dicht zu sein;
- ☞ der Füllstutzen befindet sich im Mannlochschaft;
- ☞ der Tank ist gegen das Abhebern gesichert.

Tankstellen

Zonen S1, S2 und S3	Entfernen
---------------------	-----------

In Grundwasserschutzzonen sind sämtliche Tankstellen ausnahmslos stillzulegen und rückzubauen. An belasteten Standorten ist entsprechend den Vorgaben der Altlasten-Verordnung vorzugehen.

Betankungsplätze für Dieselöl bei Landwirtschaftsbetrieben

Zonen S1 und S2	Entfernen
Zone S3	Entfernen oder Sanieren

Bei einer Sanierung müssen die Anlagen folgender Anforderung genügen:

- ☞ dichter Umschlagplatz mit Ölabscheider mit Anschluss an Schmutzwasserkanalisation oder Jauchegrube.

Gebindelager

Zonen S1 und S2	Entfernen
Zone S3	Entfernen oder Sanieren

Eine Sanierung ist nur zulässig bei Gebindelagern mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk oder bei Gebinden mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden und Betrieben. Die Anlagen müssen folgender Anforderung genügen:

- ☞ das Fassungsvermögen des Schutzbauwerkes erhöht sich auf das Nutzvolumen aller Gebinde.

Information der Inhaber der Anlagen

Anlageninhaber, deren Anlagen beseitigt oder saniert werden müssen, sind über die Vorschriftswidrigkeit ihrer Anlage schriftlich zu orientieren.

Die Festlegung der angemessenen Frist zur Anlagenbeseitigung ist von Fall zu Fall mit dem jeweiligen Anlageninhaber zu regeln; diese hat sich nach der konkreten Gefährdung durch die Anlage zu richten. Anschliessend hat die zuständige Vollzugsbehörde über die Ausserbetriebsetzung der Anlage zu verfügen. Für Anlagen, die widerrechtlich erstellt wurden, kann keine angemessene Frist gewährt werden.

Bei Lageranlagen für Heizöl müssen die betroffenen Inhaber frühzeitig erfahren, dass ihre Anlage innert angemessener Frist beseitigt werden muss. Zutreffendenfalls ist, bis zur Beseitigung der Lageranlage, eine Fristerstreckung für den Heizungsersatz zu gewähren.